

Schutzauftrag

Einsatz von Schulsozialarbeiterinnen in der Rufbereitschaft

§§ 42, 8a SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 2.8.2024 – SN_2024_0720 Bd

In der Rufbereitschaft werden Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt. Sie sind staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen (m/w/d*) und teilweise haben sie vor vielen Jahren einen Online-Kurs für insoweit erfahrene Fachkräfte absolviert. Es fehlt aber die berufliche Erfahrung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und generell im Kinderschutz. Daher fühlen sich die Schulsozialarbeiterinnen nicht qualifiziert für die Tätigkeit in der Rufbereitschaft. In dieser sind sie vor Ort allein tätig und nur per Telefon mit einer Fachkraft aus dem ASD verbunden. Die Akten des ASD können sie bei „bekannten Fällen“ nicht einsehen.

Das Jugendamt bittet um Einschätzung des Instituts, ob der Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen in der Rufbereitschaft rechtlich zulässig ist.

I. Fachkräftegebot in der Rufbereitschaft

Nach dem Fachkräftegebot dürfen mit der Rufbereitschaft nur Personen betraut werden, die sich ihrer Persönlichkeit und ihrer Ausbildung nach für die Tätigkeit eignen (§ 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Das Gesetz fordert neben der Ausbildung und der persönlichen Eignung, mit der soziale Kompetenzen wie Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Engagement etc gemeint sind (vgl. FK-SGB VIII/Smessaert, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 17), zwar keine Berufserfahrung. Der

öffentliche Jugendhilfeträger hat aber die Aufgabe, auch bei Vorliegen eines bestimmten Ausbildungsabschlusses und einer allgemein als sozial zu bewertenden Persönlichkeit für den Einzelfall zu prüfen, ob die Person für die konkret zu übertragende Aufgabe geeignet ist. Für den spezifischen Fall der Rufbereitschaft müssen es Personen sein, die in der Lage sind, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und Gefährdungssituationen souverän einzuschätzen. Zudem müssen sie fähig sein, Krisengespräche mit Kindern aller Altersgruppen sowie mit Eltern und weiteren Akteuren, wie zB der Polizei und dem Bereitschaftsdienst des Familiengerichts, zu führen (DIJuF-Rechtsgutachten, DRG-1040, 6.5.2014, abrufbar unter www.kijup-online.de).

Das Studium der Sozialen Arbeit bietet die Grundlage für diese Tätigkeiten; an die Durchführung müssen Fachkräfte in der Praxis aber zunächst herangeführt werden. Eine Person ist nur dann geeignet, während der Rufbereitschaft hauptverantwortlich die Ersteinschätzung vorzunehmen, Krisengespräche zu führen sowie die Inobhutnahme durchzuführen, wenn sie hinreichend qualifiziert worden ist. Dazu gehört neben der Theorie auch das Sammeln von praktischen Erfahrungen in Begleitung/Anleitung einer erfahrenen Fachkraft. Daher sollten auch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen, die über keine praktische Erfahrung im Kinderschutz verfügen, zunächst eine begleitende/unterstützende Rolle im Kinderschutzverfahren wahrnehmen (zB telefonische Erreichbarkeit während der Rufbereitschaft zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, Begleitung bei Krisengesprächen und Inobhutnahmen).

II. Das Vier-Augen-Prinzip während der Rufbereitschaft

Auch während der Rufbereitschaft muss die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, dh, mind. zwei Fachkräfte müssen im Einsatz sein (Schellhorn ua/Mann SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 8a Rn. 24). Soweit die Fachkräfte für ihre Aufgabe hinreichend qualifiziert sind, ist es jedoch möglich, während der Rufbereitschaft nur mit einer Fachkraft vor Ort zu agieren, solange eine zweite Fachkraft für die gemeinsame Gefährdungseinschätzung telefonisch erreichbar ist (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 301).

III. Einsicht in die Akten des ASD während der Rufbereitschaft

Die Fachkräfte der Rufbereitschaft sind für diesen Zeitraum für das § 8a-Verfahren zuständig. Dieses Verfahren beinhaltet eine Gefährdungseinschätzung, für die der Sachverhalt zunächst ermittelt werden muss (LPK-SGB VIII/Bringewat,

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

8. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 50). In Akutsituationen während der Rufbereitschaft ist idR keine umfassende Sachverhaltsermittlung möglich, allerdings sollten alle verfügbaren Informationen berücksichtigt werden. Soweit erkennbar ist, dass ein Kind betroffen ist, dessen Familie bereits an das Jugendamt angebunden ist, muss zunächst die Familie nach ggf. stattgefundenen Beratungen und Hilfen gefragt werden (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus sollten auch die beim Jugendamt zum Fall gespeicherten und nun für die Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informationen herangezogen werden, wie zB der letzte Gesprächsvermerk und der letzte Hilfeplan.

Hierfür müsste der Fachkraft der Rufbereitschaft der Zugriff gewährt werden, wofür es einer sozialgesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnis bedarf. Als zweckändernde Datennutzung wäre der Zugriff auf die für die Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informationen gem. § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X zulässig, soweit er verhältnismäßig ist (ausf. zur zweckändernden Nutzung FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 64 Rn. 26 ff. sowie DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 591). Die Fachkraft der Rufbereitschaft muss daher für jeden Einzelfall beurteilen, ob die Hinzuziehung der Jugendamtsakte tatsächlich verhältnismäßig ist. Hier muss zwischen dem Eingriff in die vertrauensvolle Hilfebeziehung durch Einsichtnahme in die (gesamte) Akte und der Relevanz dieser Informationen für die akute Gefährdungseinschätzung abgewogen werden. Gerade in Fällen, in denen eine Inobhutnahme während der Rufbereitschaft erwogen wird, die maximal in das Elternrecht eingreift und meist mit massiven bis traumatischen Belastungen des Kindes einhergeht, dürfte die Einsichtnahme in die Akte weniger schwer wiegen als die Entscheidung über eine Inobhutnahme, die auf Grundlage eines lückenhaft ermittelten Sachverhalts getroffen wurde.

Problematisch ist allerdings der Zugriff auf die in der Fallakte vorhandenen anvertrauten Daten iSd § 65 SGB VIII, da sie einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Davon umfasst sind solche Daten, die einer bestimmten Fachkraft in der Erwartung von Vertraulichkeit offenbart worden sind (Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 65 Rn. 14; FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 65 Rn. 11). Die Kenntnisnahme dieser Daten durch die Fachkraft der Rufbereitschaft kann nicht verhindert werden, wenn diese die Fallakte heranzieht und die anvertrauten Daten in der Akte nicht besonders gekennzeichnet sind. Möglich ist außerdem, dass gerade diese Informationen relevant für die Gefährdungseinschätzung sind.

Zulässig ist der Zugriff auf anvertraute Daten durch die Fachkraft der Rufbereitschaft allerdings nur dann, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 65 Abs. 1 SGB VIII gegeben ist. Als solcher kommt vorliegend insbesondere § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII in Betracht, wonach anvertraute Daten an Fachkräfte weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden. Gerade im Hinblick auf Sinn und Zweck der Ausnahmenvorschriften, die darin bestehen, den Schutz des Kindeswohls nicht durch einen der Gefährdungseinschätzung zugrunde liegenden lückenhaften Sachverhalt zu

behindern, erscheint es noch vertretbar, den Ausnahmefall des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII anzunehmen, da die Fachkraft der Rufbereitschaft die Gefährdungseinschätzung anstelle der fallverantwortlichen Fachkraft vornimmt und somit im weitesten Sinne „hinzugezogen“ wird. Da aber in diesen Fällen nicht die fallverantwortliche Fachkraft die Fachkraft der Rufbereitschaft bewusst zur Gefährdungseinschätzung hinzuzieht und zielgerichtet dieser die anvertrauten Daten vorlegt, sondern die Fachkraft der Rufbereitschaft aufgrund der Abwesenheit der eigentlich zuständigen Fachkraft selbst auf die erforderlichen Informationen zugreift, ist die Subsumtion des Falls unter den Wortlaut des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII nur bei einer sehr extensiven Auslegung der Vorschrift möglich.

Es ist daher sinnvoll, den Zugriff auf die anvertrauten Daten durch das Einholen des Einverständnisses der betroffenen Familie abzusichern. Da die Fachkraft in der Rufbereitschaft ohnehin zunächst das Gespräch mit der betroffenen Familie suchen muss (§ 62 Abs. 2 SGB VIII), kann sie – soweit sie weitere Informationen zur laufenden Hilfe benötigt – in diesem Gespräch die Familie dazu befragen, ob sie damit einverstanden ist, wenn sie sich die Fallakte heranzieht.

IV. Weisungsbefugnis des Arbeitgebers gegenüber Schulsozialarbeiterinnen

Zuletzt bleibt danach zu fragen, ob der Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen in der Rufbereitschaft von der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers umfasst ist. Die Weisungsbefugnis gibt dem Arbeitgeber das Recht, der Arbeitnehmerin Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung vorzugeben. Es ist aber beschränkt durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen und den Arbeitsvertrag (§ 106 GewO). Ist also im Arbeitsvertrag der Schulsozialarbeiterinnen ihr Tätigkeitsbereich explizit benannt und fällt die Rufbereitschaft nicht darunter, können sie nicht zu dieser Tätigkeit verpflichtet werden.

V. Fazit

Zusammenfassend sind Schulsozialarbeiterinnen, sofern sie – wie vorliegend beschrieben – keine praktische Erfahrung im Kinderschutz haben und nicht für die Arbeit in der Rufbereitschaft entsprechend qualifiziert wurden, ungeeignet, im Rahmen der Rufbereitschaft als Hauptverantwortliche eingesetzt zu werden. Denkbar ist jedoch, sie außerhalb der Dienstzeiten insoweit einzusetzen, als dass sie für die Gefährdungseinschätzung im Fachteam im Hintergrund zur Verfügung stehen.

ANM. DER RED.: Weitere DIJuF-Rechtsgutachten und Informationen zum Thema Fachkräftemangel finden Sie auf der Website des DIJuF im Handlungsfeld Fachkräftemangel: <https://dijuf.de/handlungsfelder/jugendaemter-zwischen-rechtsansprechen-und-realitaet>.